Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Weiſe erfreuen, als wie dies früher der Fall ſein konnte. War bei dem ſchriftlichen geheimen Verfahren das Publikum nur zu ſehr geneigt, den üblen Ausgang eines Prozeſſes vorzugsweiſe den Anwälten anzurechnen und ihnen eine mangelhafte Betreibung und auch wohl geradezu üblen Willen anzudichten, denn wie wenige waren im Stande über deren Berufsthätigkeit ſich ein Urtheil zu bilden oder aus deren Schriften ein rechtes Verſtändniß zu gewinnen, ſo hat ſich dies nunmehr nothwendig ändern müſſen, indem jetzt jede Partei, von Anfang bis zu Ende bei der Verhandlung ihrer Sache zugegen ſein und ſomit das ganze Verhalten ihres Anwaltes mit eignen Sinnen prüfen und überwachen kann. Die Parteien, die vordem, wenn auch nach und nach abnehmend, doch immer noch häufig genug, mit Umgebung ihrer Anwälte, an das Gericht ſich wandten, um etwas über ihre Angelegenheiten zu erfahren oder ſolche zu fördern, auch wohl um die „gnädigen Herrn" für ſich günſtig zu ſtimmen, haben jetzt dieſen Weg verlernt, die Oeffentlichkeit verſcheucht das Mistrauen und nicht bloß die Stellung der Anwälte, ſondern auch die Stellung der Gerichte erſcheint damit als eine würdigere.

V.

Einige Fragen aus dem Telegraphenrechte.

Von

Herrn Dr. Fuchs,
Profeſſor in Marburg.

Die Eiſenbahnen und Telegraphen ſind nicht bloß für den Verkehr von hoher Bedeutung, ſie haben auch der Rechtswiſſenſchaft einen reichen friſchen Stoff zugeführt, mit deſſen Bearbeitung man bereits begonnen hat. Was insbeſondere das Telegraphenrecht anlangt, ſo hat Reyſcher in der neueſten Zeit die geſammten, an die Anlage und die Benutzung des Telegraphen ſich anknüpfenden Rechtsverhältniſſe, Mittermaier dagegen einzelne

praktisch wichtige Fragen, namentlich processualischer Natur erörtert [1]).

Den Gegenstand dieser Abhandlung sollen gleichfalls nur zwei einzelne, bereits von Reyscher besprochene Fragen bilden, nämlich die: Welche Urkunde ist bei einer durch den Telegraphen vermittelten Obligation die entscheidende, die vom Aufgeber der Depesche dem Telegraphisten der Aufgabestation zum Telegraphiren übergebene Urkunde oder die von der Ankunftsstation aus dem Empfänger übergebene Depesche, und welcher von beiden hat den durch unrichtige Telegraphirung erwachsenen Schaden zu tragen?

Ueberall wird bei Beantwortung dieser Fragen vorausgesetzt, daß die Person, von welcher oder in deren Namen die Depesche aufgegeben wird, dieselbe ist, auf deren Namen die Unterschrift des Telegramms lautet.

Reyscher [2]) betrachtet das Telegramm lediglich als eine unbeglaubigte Abschrift der Entzifferung der vom (Morse'schen) Schreibapparate hervorgebrachten Zeichen [3]), erkennt folgeweise für das Beweisverfahren nur die vom Absender im Aufgabebüreau vorgelegte Urkunde als ausschließlich beweistüchtig an und erklärt den Absender nur für den Inhalt dieser Urkunde, nicht für die etwaigen Abweichungen des ausgefertigten Telegramms von dem Originaltext für haftpflichtig, da er weder für die Uebertragung auf den Telegraphen noch für die Entzifferung der Zeichen noch für die Abschrift, also für alles Versehen des Telegraphirpersonals nicht verantwortlich sei. Eine Ausnahme hiervon statuirt er nur im Falle einer (ausdrücklich oder stillschweigend geschehenen) Uebernahme der Gefahr und eines Verschuldens des Absenders.

Ich halte diese Ansicht nicht für richtig, vielmehr ist meines Erachtens die Depesche die Beweisurkunde, welche für den In-

---

1) Vergl. Reyscher in der Zeitschr. f. deutsches Recht. XIX. No. VIII. S. 271 fg. und Mittermaier in diesem Archiv. Bd. XLII. S. 278.

2) A. a. O. S. 290 fg.

3) Zunächst wird diese Entzifferung in das s. g. Depeschen-Annahme-Formular eingetragen und daraus die Depesche ausgefertigt.

halt und die Auslegung der Willenserklärung des Absenders in einem deßhalbigen Rechtsstreite maßgebend ist, und es hat, falls durch unrichtige Telegraphirung ein Schaden entsteht, diesen der Absender, nicht der Empfänger zu tragen.

Wer den Telegraphen zum Abschlusse eines Rechtsgeschäftes benutzt, geht zwei selbstständige, von einander völlig getrennte Rechtsverhältnisse ein. Zunächst wird zwischen ihm und der Telegraphenverwaltung durch deren Organ, den Telegraphisten, eine loc. cond. operis begründet. Der Wille des Absenders und die Verpflichtung der Telegraphenverwaltung geht hiernach dahin, daß Seitens der letzteren auf der Ankunftsstation eine der vom Absender im Aufgabebüreau vorgelegten Urkunde wörtlich entsprechende Urkunde angefertigt und alsbald auf dem raschesten Wege dem Adressaten zugestellt werde. Die vom Absender vorgelegte Urkunde bildet hier einen wesentlichen Bestandtheil des Vertrags insofern, als mit ihrem Inhalt das herzustellende opus, die Depesche, vollständig übereinstimmen muß. Die Urkunde ist für den Telegraphisten der Abgangsstation genau das, was das Manuscript für den Drucker ist.

Ist die Depesche unrichtig angefertigt oder gar nicht oder zu spät (was nach den concreten Verhältnissen zu beurtheilen wäre) dem Adressaten zugestellt worden und daraus dem Absender ein Schaden erwachsen, so hat die Telegraphenverwaltung ihm diesen Schaden zu ersetzen, falls ihr bezw. ihrem Beamtenpersonal dolus oder culpa zur Last fällt. Indessen haben sich die Telegraphenverwaltungen dieser aus der Natur der loc. cond. operis resultirenden weit gehenden Ersatzpflicht durch die Reglementsbestimmung im §. 27[4]) entzogen. Hiernach ist die Ersatzpflicht der Telegraphenverwaltung auf den durch Autonomie nicht auszuschließenden, übrigens kaum vorkommenden Fall beschränkt, daß der Tele-

4) „Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Fristen keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmlung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten."

graphenverwaltung (als der Contrahentin) selbst dolus oder culpa lata zur Last fällt[5]).

Gegen den Telegraphenbeamten, der den Schaden verschuldet hat, steht dem Absender der wohl richtigeren Ansicht nach keine Regreßklage aus dem Vertrage zu, weil er nicht mit ihm, sondern lediglich mit der Telegraphenverwaltung contrahirt hat.

Sodann tritt der Absender zu dem Empfänger in ein Rechtsverhältniß, welches durch den Inhalt der Willenserklärung bestimmt wird. Es fragt sich nun, welche Bedeutung für dieß Rechtsverhältniß der aufgegebenen Urkunde und der ausgefertigten Depesche zukommt.

Die erstere kommt dem andern Contrahenten gar nicht zur Kenntniß, auf sie nimmt auch der Absender in der etwaigen späteren Correspondenz keinen Bezug, so wenig wie man auf das Concept eines Briefes Bezug nimmt, wenn man später dessen Inhalt dem Empfänger des Briefes in das Gedächtniß zurückruft. Die aufgegebene Urkunde enthält nur das, was der Absender dem Empfänger der Depesche hat sagen wollen, die Depesche dagegen das, was er ihm gesagt hat.

Könnte der Absender ein eigenhändiges Schreiben den Raum zwischen der Aufgabe- bis zur Ankunftsstation mit derselben Geschwindigkeit zurücklegen lassen, mit der ihn der elektrische Strom durcheilt, so würde er ohne Zweifel diese Beförderung der Benutzung des Telegraphen vorziehen. Da er dieß aber nicht vermag, so muß er, um von dem Vortheil der raschen Communikation Nutzen zu ziehen, sich der technischen Manipulation unterwerfen, mittelst welcher sein eigenhändiges Schreiben übertragen wird. Allein die so ausgefertigte Depesche, welche, wie beide Contrahenten wissen, die Originalunterschrift des Absenders nicht enthält, will er von dem andern Contrahenten wie sein eigenhändiges Schreiben, als Surrogat desselben betrachtet wissen. Grade darin irrt meines Bedünkens Reyscher, daß er das Telegramm lediglich danach juristisch behandelt, wie es zu Stande kommt, ohne

5) Fr. 27. §. 3, 4. de pactis 2, 14; fr. 1. §. 7, 32. dep. 16, 3; fr. 1. §. 1. si mensor. 11, 6. Vgl. auch Koch, Deutschlands Eisenbahnen II. S. 352.

darauf Rücksicht zu nehmen, wie der Absender das Telegramm vom Empfänger behandelt wissen will. Im Rechtsverhältniß zwischen diesen beiden handelt die Telegraphenverwaltung bezw. ihr Beamtenpersonal in Ausführung des übernommenen opus lediglich als Organ des Absenders und ich kann die Depesche nicht anders betrachten als wie einen Brief, welchen ein Beauftragter Namens des Mandanten geschrieben hat.

Jenen Willen hat der Absender nur der von ihm in der Urkunde bezeichneten Person gegenüber. Wird die Depesche falsch adressirt, dann wird der Absender auch bei erfolgender Acceptation des Adressaten in keiner Weise verpflichtet, weil er mit diesem weder hat correspondiren wollen, noch auch in Wirklichkeit correspondirt hat.

Nur unter der Voraussetzung, daß der Absender das Telegramm seinem eignen Schreiben gleich angesehn wissen wolle, kann und darf er darauf rechnen, den Zweck des Telegraphirens dem Empfänger gegenüber zu erreichen.

Wäre im Telegramm nichts weiter als eine unbeglaubigte, also prozeßrechtlich unglaubwürdige Abschrift der Originalurkunde zu erblicken, könnte der Empfänger im Telegramm eine Willenserklärung des Absenders nur unter der Bedingung finden, daß es auch wirklich diese Willenserklärung getreu enthalte, so würden sich sicher nur Wenige finden, welche auf ein solches Risiko hin auf ein telegraphisch angetragenes Rechtsgeschäft einzugehen geneigt wären. Der Telegraph würde für den Rechtsverkehr fast nutzlos werden und im Privatverkehr zu wenig mehr als zu Geburtstagsgratulationen und dergleichen rechtlich unschuldigen Erpektorationen in Thätigkeit gesetzt werden.

Eine Consequenz meiner Ansicht von der juristischen Natur des Telegramms ist es sodann, daß in einem Processe, wenn der Inhalt des auf Grund telegraphischer Mittheilung abgeschlossenen Rechtsgeschäfts zu Beweis verstellt ist, dieser direkt nur durch das Telegramm zu führen und die bei dem Aufgabebüreau vorgelegte Urkunde nur zur Führung eines künstlichen Beweises zu benutzen ist.

Entsteht durch unrichtiges Telegraphiren ein Schaden und fragt es sich, welcher der beiden Contrahenten diesen Schaden zu

tragen habe, so ist zunächst ein dafür verantwortlich machendes Verschulden weder in der Benutzung des Telegraphen noch im Unterbleiben des Zurücktelegraphirens zu finden.

Mit Recht verwirft Reyscher[6]) den Entscheidungsgrund des Cölner Landgerichts vom 29. Juli 1856 in der Sache Weiller und Sohn gegen Oppenheimer[7]), daß der Verklagte die Folgen des von ihm gewählten unsicheren Correspondenzmittels als verschuldet auch zu tragen habe. Der Telegraph ist wegen der das Risiko weit überwiegenden, auf anderm Wege schlechterdings nicht zu erreichenden Vortheile im allgemeinen Verkehr ein übliches Correspondenzmittel geworden und diese Eigenschaft schließt für dessen Anwendung den Begriff der culpa aus.

Eine solche dürfte auch nicht darin zu finden sein, daß der Absender nicht vom Empfänger der Depesche die Rücktelegraphirung ihres Inhaltes verlangt. Im Vertrauen darauf, daß die Telegraphenverwaltung, eine Staatsanstalt, schon im Staatsinteresse auf Anstellung tüchtiger und zuverlässiger Beamten Bedacht nimmt und mit Rücksicht darauf, daß unrichtiges Telegraphiren durch Versehen des Telegraphenpersonals äußerst selten sich ereignet, darf der Absender mit allem Grunde annehmen, daß die Depesche völlig getreu an- und ausgefertigt wird und es liegt wohl jene Controlirung des Telegraphenpersonals außerhalb der Grenzen gewöhnlicher, zu prästirender Vorsicht.

Aus gleichem Grunde ist das Unterlassen der Zurücktelegraphirung dem Empfänger der Depesche nicht als Verschuldung zuzurechnen. Auch würde nicht selten durch das Zurücktelegraphiren die Absicht des Absenders vereitelt werden. Z. B. ein Bankier empfängt kurz vor Eröffnung der Börse per Telegraph den Auftrag, eine Anzahl Staatspapiere an nächster Börse zu kaufen, weil der Absender früher als Andere von einem Ereigniß Kunde bekommen hat, welches voraussichtlich ein plötzliches Steigen der Effekten zur Folge hat. Wollte er hier unaufgefordert zuvor den Inhalt der Depesche zurücktelegraphiren und die Bestätigung der

6) A. a. O. S. 291—292, 472.

7) Mitgetheilt von Reyscher in einem weiteren Aufsatze a. a. O. S. 456 ff.

Richtigkeit der Depesche abwarten, so würde die günstige Gelegenheit zum wohlfeilen Einkauf verloren und damit der Zweck der telegraphischen Correspondenz vereitelt sein.

Nur dann trifft den Empfänger eine Schuld, wenn der Absender die Zurücktelegraphirung von ihm verlangt, der Empfänger in das proponirte Rechtsgeschäft eingewilligt und dennoch jene von ihm verlangte Vorsichtsmaßregel unbeachtet gelassen hat.

Wenn nun nach den hervorgehobenen Richtungen hin ein Verschulden des einen oder andern Contrahenten nicht zu finden ist, so fragt es sich nunmehr, welchem von ihnen nach der Beschaffenheit des Correspondenzmittels die Gefahr aufzubürden sei. Meines Erachtens hat diese der Absender zu tragen. Für den Vortheil der Schnelligkeit, welchen ihm in diesem Maaße kein anderer Communikationsweg zu bieten vermag, muß er das Risiko, welches die telegraphische Correspondenz ihrer technischen Einrichtung gemäß nothwendig im Gefolge hat, mit in den Kauf nehmen. Er übernimmt stets stillschweigend die Gefahr durch die Wahl dieses Correspondenzweges. Er hat die Gefahr zu übernehmen, nicht weil er sie verschuldet, sondern weil er sie in seinem eigenen Interesse veranlaßt hat.

Hierfür spricht meines Bedünkens ganz entschieden das natürliche Rechtsgefühl, der beste Prüfstein für die juristische Beantwortung praktischer Rechtsfragen, und diesem scheint mir in dem von Koch[8]) erzählten Falle dessen Schwager gefolgt zu sein.

Wenn in dem bekannten Weiller-Oppenheimer'schen Rechtsfalle Weiller den Auftrag, an dessen Richtigkeit zu zweifeln kein Grund vorlag und für dessen alsbaldige Ausführung die Wahl des Communikationswegs sprach, dem Inhalte der Depesche gemäß realisirte und sich nachher die ungetreue Telegraphirung und ein bedeutender Schaden herausgestellt hat, dann kann man ihm für einen Schaden gewiß nicht verantwortlich halten, dessen Grund nicht in der Ausführung des Auftrags liegt. Weiller würde mit Recht für sich geltend machen können, für ihn sei es nicht bloß einerlei, ob er die Effekten kaufe oder verkaufe, sondern auch, ob

8) A. a. O. S. 351. No. 3.

er den Auftrag dazu heute per Telegraph oder morgen per Post erhalte, seine Provision sei in allen Fällen dieselbe.

In der Wahl des Telegraphen als Correspondenzmittels ist, wie bemerkt, schon die stillschweigende Uebernahme der Gefahr Seitens des Absenders zu finden und es bedarf nicht noch der weiteren Voraussetzung, an welche Reyscher[9]) die stillschweigende Gefahrübernahme knüpft, daß nämlich der Absender den Empfänger ausdrücklich anweist, sofort und ohne vorgängige Zurücktelegraphirung zu handeln.

Ist in der Depesche kein Zeitpunkt des Handels bestimmt, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Empfänger der Depesche sofort zu handeln hat. Läge dieß nicht in der Intention des Absenders, so würde dieser den gewöhnlichen und weniger kostspieligen Correspondenzweg eingeschlagen haben. Eine Verpflichtung zum Zurücktelegraphiren besteht nicht für den Empfänger, es kann also eine ausdrückliche Enthebung davon nicht als Erlaß einer Verpflichtung und als Uebernahme des daraus entspringenden Schadens betrachtet werden[10]).

Reyscher statuirt sodann noch eine stillschweigende Gefahrübernahme des Absenders dann, wenn zu ihm der Empfänger in einem fortdauernden Vertragsverhältniß steht (namentlich als Commissionär oder Diener), vermöge dessen der Absender ihm jeden Schaden bei Vollziehung der ertheilten Aufträge zu ersetzen hat. Wenn Reyscher den Absender lediglich für den von

---

9) A. a. O. S. 295.

10) Es freut mich, aus dem mir erst nach Vollendung dieser Abhandlung zugekommenen zweiten Aufsatze Reyscher's (a. a. O. S. 477) zu ersehen, daß er in dem mehrerwähnten Prozesse — was ich beim Lesen seines ersten Aufsatzes bezweifelt hatte — die Verurtheilung des verklagten Bankierhauses Oppenheimer für gerechtfertigt erklärt, weil es die Gefahr eines Mißverständnisses stillschweigend übernommen habe, obwohl in der Depesche weder von einem sofortigen Handeln noch von einem Zurücktelegraphiren des Inhalts die Rede ist. Reyscher folgert die Gefahrsübernahme aus der Beschaffenheit des concreten Auftrags als eines unverkennbar eiligen. Aber ergibt sich diese Beschaffenheit nicht schon aus der Wahl des außergewöhnlichen Communikationsweges und ist diese deßhalb nicht schon ein ausreichender Rechtfertigungsgrund für die Gefahrsübernahme?

ihm geschriebenen, im Aufgabebüreau vorgelegten Brief, nicht aber für den Inhalt der unrichtig ausgefertigten Depesche verantwortlich macht, so ist der Absender aus dem bestehenden Vertragsverhältnisse nicht verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, weil er den Auftrag nicht ertheilt hat und ganz gleichgültig ist es, ob dieß Vertragsverhältniß ein fortdauerndes ist oder nur ein einzelner Vertrag vorliegt. Außerdem ist auch der Grundsatz nemini officium suum debet esse damnosum auf die von Reyscher supponirten thatsächlichen Verhältnisse unanwendbar. Officium bedeutet nämlich hier eine aus reinem Wohlwollen und ohne eignes Interesse übernommene Verpflichtung [11]).

Nimmt man schließlich mit mir an, daß bei unrichtiger Telegraphirung der Absender den Schaden zu tragen habe, dann ist auch allein die Regreßklage gegen die Telegraphenverwaltung, deren Personal den Schaden verschuldet hat, rechtlich begründet. Reyscher [12]) ist zwar der Ansicht, daß durch Uebergabe des Telegramms an den Adressaten und dessen Empfangnahme das Rechtsverhältniß (zur Telegraphenverwaltung) — von welchem Reyscher ganz mit Recht annimmt, daß es lediglich zwischen jener und dem Absender begründet worden sei — sich erweitere und nunmehr auch der Empfänger die Schadenklage gegen die Telegraphenverwaltung erheben könne, ohne daß es einer Abtretung der Klage Seitens des Absenders bedürfe. Allein der Empfänger würde diese Klage nur als utilis aus der Person des Absenders als des Contrahenten und nur so weit sie diesem zusteht anstellen können, dieser aber würde, wenn ihn der aus der unrichtigen Telegraphirung erwachsene Schaden nicht träfe, ebendeßhalb auch keine Regreßklage haben.

---

11) In diesem Sinne gebrauchen die römischen Juristen dies Wort beim Mandat, Commodat, Depositum und der Mitwirkung als Testamentszeuge, fr. 1. §. 4. mand. 17, 1; fr. 17. §. 3. comm. 13, 6; fr. 7 test. quemadm. ap. 29, 3; fr. 61. §. 5. de furt. 47, 2.

12) A. a. O. S. 304.